

Fachtag Kinderschutzkonzept 20.09.2022



Der Träger ist verpflichtet, geeignete Konzepte und Verfahren zu entwickeln, diese in den Einrichtungen zu installieren, einrichtungsspezifisch zu konkretisieren, festzuschreiben und deren Umsetzung/Einhaltung zu gewährleisten.

Das Landesjugendamt erwartet, dass die Träger unaufgefordert den Prozess der Erarbeitung des Schutzkonzeptes beginnen und das Konzept kontinuierlich fortschreiben.

Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens liegt der Fokus des Landesjugendamtes aus Präventionsgründen darauf, dass der Träger die Gewähr dafür bietet, dass das Kindeswohl in der Einrichtung gewährleistet wird und der Träger den rechtlichen Vorgaben vollumfänglich nachkommt (Zuverlässigkeit des Trägers).

Das Landesjugendamt steht ausschließlich in einer Rechtsbeziehung zum Träger der Einrichtung. Insofern hat der Träger der Einrichtung in allen Belangen die Betriebserlaubnis betreffend mit dem Landesjugendamt zu korrespondieren und nicht die Leitung oder die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung.

Ereignis/Entwicklung mit möglichen Folgen für das Wohl der Kinder

§ 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – Meldepflichten des Trägers:

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde **unverzüglich** über ...

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen zu melden.
(siehe Handreichung des SMS „Hinweise zur Umsetzung von § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen“)

Grundsätzlich gilt: Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die oberste Verantwortung. Der Träger kann sich nicht herausnehmen. Er ist verantwortlich dafür, dass in der Kindertageseinrichtung die rechtlichen Vorgaben eingehalten und umgesetzt werden.

Insofern ist bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unabhängig, ob diese im familiären Bereich des Kindes oder in der Kindertageseinrichtung begründet liegt, der Träger der Einrichtung einzubinden.

Was erwartet das Landesjugendamt vom Träger:

Melden Sie das Ereignis unverzüglich.

Informieren Sie mit der Meldung über Ihr bereits erfolgtes Vorgehen:

Was haben Sie unternommen? Was werden Sie noch unternehmen?

Welche Maßnahmen setzen Sie um bzw. beabsichtigen Sie umzusetzen?

Wichtig!: Dokumentieren Sie genau. Senden Sie die Dokumentation mit der Meldung an das LJA.

Wie gehen Sie als pädagogische Fachkraft vor, wenn Sie den Träger über ein Ereignis informiert haben, welches geeignet ist, Kindeswohl zu gefährden und der Träger reagiert nicht bzw. gibt keine Meldung an das LJA weiter:

Fordern Sie den Trägern nochmals auf, die Meldung vorzunehmen. Erfolgt die Meldung dennoch nicht, informieren Sie den Träger, dass Sie die Meldung vornehmen werden.

Handelt es sich um ein strafrechtlich relevantes Ereignis und Sie melden nicht, machen Sie sich mit schuldig!

Meldungen können auch anonym erfolgen!

Was macht das Landesjugendamt mit einer Meldung?:

- ⇒ Prüfung und Bewertung des Sachverhaltes und Sichtung der von Träger eingereichten Unterlagen, ggf. Beratung des Trägers zum weiteren Vorgehen,
- ⇒ Forderung der Reflexion der bestehenden Rahmenbedingungen, Gefährdungsanalyse
- ⇒ Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung des Wohls der Kinder

Erteilt das Landesjugendamt Auflagen, richten diese sich immer an den Träger der Einrichtung. Das LJA wendet das mildeste Mittel an. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

Einige Ereignisse, die Kindeswohl gefährden können bzw. gefährdeten:

Sachverhalt:

Wiederholt unvorhersehbar stark aggressives Verhalten eines Kindes gegenüber anderen Kindern und Erwachsenen, verbale Ausbrüche des Kindes, Selbstverletzung, die Eltern des Kindes wirken nicht mit.

Wir gehen Sie vor, wen binden Sie ein?

(z. B. Teambesprechung mit Fachberater, Elterngespräch, Einbeziehung InsoFa, Einbeziehung bzw. Meldung an ASD, ...)

Sachverhalt:

Sexuelle Übergriffe von Kindern untereinander (z. B. Stock in den Analbereich, Kind wird genötigt, sich zu entkleiden)

mögliches Vorgehen: umfassende Bearbeitung im Team, Einbeziehung externe Fachberatung, Elternarbeit, Projektarbeit mit Kindern, Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzepts ...

Sachverhalt:

Ein/e Praktikant/in beobachtet eine pädagogische Fachkraft, wie sie Kinder zwangsfüttert. Die pädagogische Fachkraft ist im Team anerkannt und wird aufgrund ihrer Fachlichkeit von Kollegen und Eltern hochgeschätzt. Praktikant/in wendet sich an Sie als Leitung und schildert ihre Beobachtung.

(Ausgang: Träger vereinbarte mit der bereits langjährig tätigen pädagogischen Fachkraft einen Aufhebungsvertrag. Die pädagogische Fachkraft bewarb sich bei einem anderen Träger in einer Kita in einem anderen Ort. Die pädagogische Fachkraft erfuhr keine weiteren Konsequenzen.)

Welche Maßnahmen sind für Sie als Leitung trotz Weggang der beschuldigten pädagogischen Fachkraft dennoch angezeigt?

mögliches Vorgehen: Teamarbeit, Auseinandersetzung zum Thema Haltung pädagogischer Fachkräfte gegenüber Kindern (Adultismus); Stärkung des Einzelnen im Team, Zusicherung von Unterstützung der Teammitglieder

Sachverhalt:

Eine pädagogische Fachkraft hat ein Kind in einer Überforderungssituation geschlagen.

mögliches Vorgehen: Fachkraft arbeitet für mehrere Wochen nicht allein, engmaschige Begleitung; tägliche Reflexion zum Umgang mit herausforderndem Verhalten von Kindern; Erarbeiten von Strategien für die pädagogische Fachkraft in Überforderungssituationen; Sensibilisierung im Team zur gegenseitigen Unterstützung in schwierigen Situationen; zielgerichtete Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte

Sachverhalt:

Die Großmutter eines Kindes hat in der Abholsituation eine pädagogische Fachkraft beobachtet, wie diese ein hinter ihr laufendes weinendes Krippenkind mit hämischem Lachen ignorierte. Später sah die Großmutter, dass das weinende Kind im Schlafraum eingesperrt war und die pädagogische Fachkraft die Tür zuhielt und lachte.

Die Großmutter wendet sich an den Träger. Sie erfahren von dem Sachverhalt durch Ihren Träger.

Mögliches Vorgehen: Unter Beteiligung des Trägers Befragung der Großmutter; Befragung der beschuldigten pädagogischen Fachkraft, Fachberatung und Leitung entwickeln Maßnahmen zur weiteren Schulung der Fachkräfte zum Thema Kinderschutz

Sachverhalt:

Grenzverletzendes Verhalten einer pädagogischen Fachkraft gegenüber Kindern, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Mobbing gegen eine andere pädagogische Fachkraft.

mögliches Vorgehen: arbeitsrechtliche Konsequenzen, Dienstanweisung, Fortbildung, Teamaufarbeitung

Sachverhalt:

Es besteht der Verdacht, dass eine pädagogische Fachkraft grenzverletzende/ sexuelle Handlungen an zwei Mädchen beging. Es wurde Strafanzeige gestellt.

Unbedingtes Vorgehen: pädagogische Fachkraft wird nicht mehr für die Betreuung von Kindern eingesetzt – Suspendierung, nutzen Sie arbeitsrechtlichen Beistand, Gespräche mit Eltern, Beratung mit Insofa, Einbindung weiterer Beratungsstellen zum Kinderschutz, persönliche Einlassung der beschuldigten pädagogischen Fachkraft; ...

mögliche weiterführende Maßnahmen:

Beratung nutzen (Leitung – Coaching), Reflexion zu weiterem Vorgehen, Teamstabilisierung, ggf. auch (Team-)Supervision

Literatur, die hilfreich sein kann:
Empfehlung: unbedingt lesen!

- Handlungsleitlinien für Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ);
- Empfehlung zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes für Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (verabschiedet vom LJHA am 23.09.2021); www.landesjugendamt.sachsen.de → Fachberatung → Kindertagesbetreuung → weiterführende Empfehlungen
- „Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“ - Arbeitshilfe des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- Hinweise zur Umsetzung von § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – Meldepflichten bei Ereignissen, die Kindeswohl gefährden können; www.landesjugendamt.sachsen.de → Betriebserlaubniswesen → Meldepflichten gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII

-Das Eingreifen der Betriebserlaubnisbehörden bei Gefährdung des Kindeswohls in Tageseinrichtungen für Kinder - Empfehlungen zur Umsetzung der Aufsichtsfunktion der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)

Appell an Sie bei Beschwerden: Nehmen Sie Beschwerden bitte immer ernst. Gehen Sie mit Ihrem Gegenüber immer wertschätzend um. Mit der Beschwerde einhergehende Konflikte lösen sich nicht von selbst. Konflikte sind auf Dauer nicht zu verbergen. Die Lösung eines Konfliktes wird schwieriger, je länger er andauert. Gehen Sie bei Beschwerden konstruktiv und transparent vor.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!